

**II-4594** der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

**DIPL.-ING. JOSEF RIEGLER**  
BUNDESMINISTER  
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT  
Zl.16.930/74-I/10/88

WIEN, 1988 06 20  
1011, Stubenring 1

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR.Huber und Kollegen  
Nr.2180/J vom 25.Mai 1988 betreffend  
Kontingentkürzungen im Sonnenblumenanbau

2039/AB

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Mag.Leopold Gratz

1988 -06- 24  
zu 2180/J

Parlament  
1017 W i e n

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Huber und Kollegen Nr.2180/J betreffend Kontingentkürzungen im Sonnenblumenanbau, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1:

Die von Ihnen in der Anfrage angeführte "Diskrepanz zwischen den angeführten Kosten von durchschnittlich öS 16.000/ha und der tatsächlichen Förderung von öS 6.000/ha für den Sonnenblumenanbau" entspricht insofern nicht den Tatsachen, weil die Förderung des Sonnenblumenanbaues in eine Flächenprämie, das sind S 6.000 pro Hektar und eine mengenabhängige Produktprämie auf Basis eines Richtpreises von S 5.50 (+ 10 % bei pauschalierten Landwirten) gegliedert ist, wie nachfolgendes Beispiel verdeutlicht:

1 Hektar Sonnenblumen erfordert Flächenprämie	S 6.000,--
Durchschnittsertrag 2.725 kg bei Richtpreis S 5,50 (+ 10 % gewichtet), das ist eine Produktprämie von	<u>S 12.262,50</u>
Gesamtförderung rd.	S 18.262,50 =====
Der Landwirt erlöste noch für die Sonnenblumen etwa S 1,35 + MWSt. Exporterlös, d.s. rd.	<u>S 4,046,65</u>
Hektarerlös für Sonnenblumen somit	S 22.309,15 =====

Zu Frage 2:

Kontingentkürzungen bei der Vergabe von Sonnenblumen-Anbauflächen waren deshalb notwendig, weil das Förderungsvolumen bei Sonnenblumen mit 20.000 ha vorgegeben war. Weiters waren dafür auch fruchtfolge-technische Gründe maßgebend, da nicht mehr als maximal 15 % der Acker-

fläche für den Sonnenblumenanbau verwendet werden kann und ein neuerlicher Sonnenblumenanbau auf diesen Flächen erst nach einem Zeitraum von 5 - 6 Jahren möglich ist.

Zu den Fragen 3 und 4:

Die Flächenprämie in Höhe von S 6.000,--/ha wurde gemäß den Richtlinien rechtzeitig ausbezahlt (September).

Die Produktprämie (Richtpreis von S 5,50 abzügl. Exporterlös von S 1,35, d.s. S 4,15) wurde bis spätestens Jahresende ausbezahlt.

Da der Export zu dem im Vorjahr festgesetzten Preis nur schleppend erfolgte und 1988 die Hauptmenge noch nicht exportiert war, erfolgte im April 1988 eine Akontierung von S 1,00/kg auf den Warenwert von S 1,35/kg. Die Endabrechnung (Restzahlung der 30 bis 35 Groschen/kg) kann erst Juli/August 1988 erfolgen, weil die Restauslagerung (Export) erst jetzt erfolgt. Hierauf hat jedoch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft keinen Einfluß.

Somit wurde der Richtpreis von S 5,50/kg erreicht.

Zu Frage 5:

Da keine Beträge einbehalten wurden, ist keine Nachzahlung erforderlich.

Zu Frage 6:

Trotz der raschen Entscheidung im Frühjahr 1987, eine Ölsonnenblumenaktion auszuschreiben, gab es keine Schwierigkeiten bei der Saatgutbeschaffung. Möglicherweise konnten die Wünsche nach einer bestimmten Sorte nicht in jedem Einzelfall voll erfüllt werden.

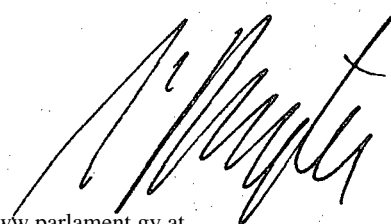
Zu Frage 7:

Für die Anbauaktion 1988 liegen derzeit die Förderungsanträge beim Getreidewirtschaftsfonds noch nicht zur Gänze vor, doch könnte ein Anmeldeumfang von 20.000 bis 22.000 ha erreicht werden.

Zu Frage 8:

Die derzeit in Geltung befindlichen Richtlinien meines Ressorts zur Förderung des Sonnenblumenanbaues erachte ich für ausreichend, sodaß keine weiteren Maßnahmen im Sinne Ihrer Anfrage erforderlich sind.

Der Bundesminister:



www.parlament.gv.at